Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 964

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zolltarifgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) erhalten die Tarifnr. 3705, 3707 und 3708 die folgende Fassung:

		Zollsatz % des Herstellungswertes
„37 05	Photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt:	
	A - Platten; Filme, auch mit Randlochung, bis zu 4 m lang	frei
	B - Filme mit Randlochung, länger als 4 m:	Zollsatz für je angefangene 100 m
	1 - Negative	5
	2 - Positive und Umkehrfilme	5“
„37 07	Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt:	
	A - Negative	5
	B - Positive	5
37 08	Andere belichtete und entwickelte Filme (Stummfilme und Tonfilme):	
	A - Negative	5
	B - Positive	5“

§ 2

Der Zoll ist zu erlassen für Filme, die einen international anerkannten Filmpreis erhalten haben oder die nur in Liebhaberaufführungen gezeigt werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1954

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20.